



# Fachkundebescheinigung

Gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in der ab dem 31. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2034) gültigen Fassung, wird

**Herrn Dr. Uwe Gohs**



der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz für die Fachkundegruppe

**R8**

**„Betrieb von Elektronenbeschleunigern und Störstrahlern  
(soweit nicht Fachkundegruppe R3)“**

entsprechend der Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung in der ab dem 21. November 2011 (GMBI S. 1039) gültigen Fassung, bescheinigt.

Landshut, den 29.05.2020

**Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt**

Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Zolinski  
Gewerberat

**Hinweis:** Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist nach § 48 Abs. 1 StrlSchV, ausgehend vom Datum dieser Bescheinigung, mindestens alle fünf Jahre durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder einer anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu aktualisieren. Der Nachweis der Aktualisierung ist der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen.